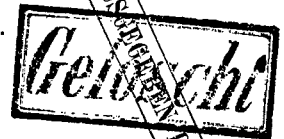


KAISERLICHES



PATENTAMT.



PATENTSCHRIFT

— № 13770 —

KLASSE 80: THON- UND STEINWAAREN-INDUSTRIE.

DR. FRIEDRICH ADOLPH RICHTER IN RUDOLSTADT.

Verfahren zur Herstellung von künstlichen Steinen.

Patentirt im Deutschen Reiche vom 8. October 1880 ab.

Die Erfindung bezieht sich auf ein Verfahren, Bausteine für Spielzeug herzustellen, welche unzerbrechlich sind, ihre Form und Farbe unveränderlich behalten, und infolge ihres Eigengewichts besser als Bauklötze und Bausteine aus Holz fest liegen.

Die hierzu verwendete Masse, welche in cylindrische, parallelepipedische oder beliebige andere Formen geprefst wird, bildet wirkliche Steine, welche ihre Färbung durchweg gleichmäÙig erhalten, so daÙ ein Abnutzen der Färbung, wie bei gemalten oder lackirten Bausteinen, nicht stattfinden kann.

Zur Herstellung der Masse verwende man eine Mischung von gleichen Theilen feinen Sandes und fein gemahlener Kreide, der man je nach der Intensität der Farbe, die das Fabrikat zeigen soll, für gelbe Steine ca. 2 bis 4 pCt. Ocker, für ziegelrothe Steine ca. 15 bis 20 pCt. Englisch-Roth, für blaugraue Steine ca. 10 pCt. Ultramarin und 10 pCt. Kienrufs hinzusetzt. Die genannten Procentsätze sind Procente von dem Kreide- und Sandgemisch.

Für Mosaiktäfelchen, bei denen man feinere Farben erzielen will, färbt man mit Anilinfarben.

Nachdem die Mischung von Sand und Kreide mit dem Farbenzusatz versehen ist, setzt man

ihr ein Viertel von ihrem Gesamtgewicht guten Leinöl-Firnifs hinzu und rührt die Masse zu einem gleichmäÙigen, feuchten Pulver an. Dann wird das Pulver in abgemessenen Quantitäten in bestimmte Formhülsen von dem Querschnitt der zu formenden Steine (rund, quadratisch, oblong, bogenförmig etc.) eingefüllt, in welche ein dichtpassender Stempel unter starkem Druck eingeprefst wird.

Durch den geringen Firnifszusatz werden hierbei die pulverförmigen Theilchen zu harten, festen Körpern zusammengebunden.

Die fertig geprefsten Würfel, Flachsteine, Säulen, Bogenstücke etc. werden in einem Ofen ca. acht Tage lang bei einer Temperatur von 100 bis 150° C. getrocknet. Hierdurch wird die Härtung vervollständigt, und die Körper sind dann zum Gebrauch fertig.

PATENT-ANSPRUCH:

Die Herstellung von künstlichen Steinen aus einem Gemisch von Sand und Kreide mit den betreffenden Farbenzusätzen, welches durch Zusatz von Firnifs unter starkem Umrühren zu einem feuchten Pulver verarbeitet, in Formen geprefst und ca. acht Tage bei einer Temperatur von 100 bis 150° C. getrocknet wird.

Nichtigkeitsklärung eines Patents.

Das dem Dr. Friedrich Adolph Richter in Rudolstadt ertheilte Patent Nr. 13770, betreffend ein Verfahren zur Herstellung von künstlichen Steinen, ist durch Erkenntniß des Reichsgerichts vom 1. October 1887 für nichtig erklärt.

Berlin, den 27. October 1887.

L